

Tel.:
Email:

Betreibungsamt

Betreibungsamt

Schuldner/in:

/

Bestätigung Selbständigerwerbende/r
oder Schuldner/in ohne regelmässige Arbeit und Verdienst

Der obgenannte Schuldner bzw. die obgenannte Schuldnerin erklärt hiermit, nachdem er/sie auf die untenstehenden Strafbestimmungen gemäss Art. 169 und Art. 292 StGB aufmerksam gemacht worden ist, dass sein/ihr monatliches Nettoeinkommen in dem Monat / in den Monaten

unter dem monatlichen Existenzminimum von

Fr. _____ liege bzw. gelegen hat.

Anmerkungen des Schuldners / der Schuldnerin:

Der/Die Schuldner/in wird nochmals darauf hingewiesen, dass er/sie monatlich, **spätestens am 5. Tag des Folgemonates**, die Abrechnungen über die Ein- und Ausgaben des vergangenen Monats dem Betreibungsamt Dübendorf vorzulegen hat. **Nichtbeachtung dieser Verfügung wird** wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB **bestraft**.

Der/Die Schuldner/in bestätigt die Richtigkeit vorstehender Angaben und dass er/sie des Weiteren auf die nachstehenden Strafbestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist:

(Datum / Unterschrift Schuldner/in)

Der/Die Schuldner/in hat **vorgängig mit dem zuständigen Betreibungsamt Kontakt aufzunehmen**, ob die Bestätigung auf postalischem Weg genügt oder ob er/sie das Dokument persönlich vorbeibringen muss. Allenfalls sind auch weitere Unterlagen einzureichen.

Strafbestimmungen gemäss Art. 169 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Der Schuldner wird angewiesen, jeden Monat, d.h. bis spätestens am 5. Tag jedes Monats, beim unterzeichneten Betreibungsamt vorzusprechen, um über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, zwecks Berechnung der pfändbaren Quote. Die jeweils berechnete Pfändungsquote ist bis zum 10. Tag jedes Monats dem Betreibungsamt abzuliefern. Im Weiteren wird der Schuldner aufgefordert, allfällige Veränderungen in seinen Einkommensverhältnissen sofort dem Betreibungsamt zu melden. Nichtbefolgung dieser Aufforderung würde gem. Art. 292 des Strafgesetzbuches wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung bestraft. Die genannte Bestimmung lautet:

"Wer der von einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Widerrechtlicher Bezug gepfändeter Einkommensbeträge steht unter der Strafdrohung von Art. 169 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

"Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."